

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen sowie Dienst- und Werkleistungen

1. VERTRAGSINHALT UND ÄNDERUNGEN

- 1.1** Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „Bedingungen“ genannt) gelten für alle erteilten Bestellungen der Everllence SE und/oder Everllence Schweiz AG (nachfolgend „Besteller“ genannt). Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn der Besteller ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer auf diese, z. B. in Auftragsbestätigungen, ausdrücklich verweist.
- 1.2** Auf den Vertrag und diese Bedingungen findet entweder Schweizer Recht oder deutsches Recht Anwendung. Die Rechtswahl richtet sich nach Ziffer 29. Soweit gem. Ziffer 29.1 deutsches Recht gilt, gelten die hier in den Bedingungen zitierten BGB-Vorschriften ausschließlich und nicht die hier ebenfalls zitierten Vorschriften des Schweizer OR und/oder ZGB. Soweit gem. Ziffer 29.2 Schweizer Recht gilt, gelten die hier in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen zitierten OR- und/oder ZGB-Vorschriften ausschließlich und nicht die hier ebenfalls zitierten Vorschriften des deutschen BGB.
- 1.3** Lieferverträge, Bestellungen, Vereinbarungen, Lieferabrufe sowie Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen. Soweit im Liefervertrag, in der Bestellung, Vereinbarung, in den Lieferabrufen sowie in Ergänzungen und Änderungen des Vertrages Bezug auf INCOTERMS Klauseln genommen wird bzw. diese vereinbart werden, gilt immer die aktuellste Version der INCOTERMS.
- 1.4** Nimmt der Auftragnehmer den Auftrag nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Bestellung durch eine Auftragsbestätigung an, so ist der Besteller zum Widerruf der Bestellung berechtigt, ohne dass dem Auftragnehmer daraus Schadenersatzansprüche zustehen.

2. LEISTUNGSINHALT

- 2.1** Der Leistungsinhalt ergibt sich aus der jeweiligen Bestellung (nachfolgend „Leistungen“ genannt). Vom Begriff Leistungen umfasst sind auch einzelne Dienst- und Werkleistungen oder Lieferungen, welche nicht ausdrücklich in der Bestellung spezifiziert sind, die jedoch ihrer Natur oder dem Sachzusammenhang nach unter den beauftragten Leistungsumfang unterfallend anzusehen sind, damit dieser für eine einwandfreie Verwendung als vollständig gilt. Unterlagen, Berichte, Ideen, Entwürfe, Modelle, Muster und alle anderen bei der Leistungserbringung anfallenden Ergebnisse sind Teil der Leistungen. Die Begriffe Unterlagen, Zeichnungen und ähnliche Begriffe umfassen auch elektronische Fassungen.
- 2.2** Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen mit äußerster Sorgfalt sowie unter Beachtung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik und der anwendbaren Gesetze und Verordnungen, Sicherheitsvorschriften der Behörden und Fachverbände, insbesondere unter Beachtung von DIN- oder ISO-Zertifizierungsbestimmungen, insoweit diese seine Leistungen betreffen. Weiterhin erbringt der Auftragnehmer seine Leistungen in Übereinstimmung mit den technischen Spezifikationen, Erfordernissen, Vorschriften und Richtlinien des Bestellers, dessen Kunden sowie seinen eigenen vorhandenen oder während der Erbringung der Leistungen erzielten Erkenntnisse und Erfahrungen.
- 2.3** Im Fall von Dienstleistungen bzw. im Fall einer Werkleistungsbestellung ist der Auftragnehmer verpflichtet, vor Arbeitsbeginn alle zur Erbringung der Leistungen notwendigen Informationen, einschließlich der Bedingungen am Aufstellungs-/ Montageort, einzuholen. Dies gilt insbesondere für die zu verwendenden EDV-Systeme und Programme. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bedenken hinsichtlich der Art und Weise der Erbringung der Leistungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und Änderungen vorzuschlagen, die er für erforderlich hält,

insbesondere um die vereinbarten Spezifikationen oder gesetzliche Anforderungen zu erfüllen.

- 2.4** Der Auftragnehmer wird auf Anforderung des Bestellers alle erforderlichen Angaben über die Zusammensetzung der Leistungen machen, soweit dies für die Erfüllung behördlicher Auflagen sowie der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im In- und Ausland erforderlich ist.
- 2.5** An Software, die zum Leistungsumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, hat der Besteller neben dem Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung der Leistungen erforderlichen Umfang. Der Besteller darf auch ohne ausdrückliche Vereinbarung Kopien erstellen.
- 2.6** Durch die Zustimmung des Bestellers zu Zeichnungen und Berechnungen und anderen technischen Unterlagen werden die Mängelhaftungs- und Garantieverpflichtungen des Auftragnehmers nicht berührt. Dies gilt auch für vom Auftragnehmer übernommene Vorschläge und Empfehlungen des Bestellers.
- 2.7** Der Besteller ist berechtigt, die vom Auftragnehmer übersandten Unterlagen und Informationen in gleicher oder abgewandelter Form im Rahmen der Weiterverarbeitung und Weiterveräußerung der Leistungen frei zu benutzen und Dritten, insbesondere Kunden des Bestellers, zugänglich zu machen.
- 2.8** Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behält sich der Besteller in Einzelfällen vor.

3. GEHEIMHALTUNG

- 3.1** Alle durch den Besteller zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstiger Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im Betrieb des Auftragnehmers nur solchen Personen/Mitarbeitern und nur solchen Subunternehmern zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zwecke der Vertragserfüllung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Bestellers dürfen solche Informationen – außer zum Zwecke der Vertragserfüllung – nicht vervielfältigt oder anderweitig verwendet werden. Der Auftragnehmer hat es zu unterlassen, die Informationen nachzuahmen (insbesondere im Wege des sogenannten Reverse Engineering). Dies gilt auch für die Verwertung und Nachahmung durch eine dritte Partei. Auf Anforderung des Bestellers sind solche Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an den Besteller zurückzugeben. Spätestens nach Vertragsabwicklung sind diese Informationen vom Auftragnehmer unaufgefordert dem Besteller zurückzugeben.

Der Besteller behält sich alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Eigentum, Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor. Soweit dem Besteller diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

- 3.2** Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf den Besteller nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen oder mit der Geschäftsbeziehung werben.
- 3.3** Sollte im Vorfeld für diese Leistungen eine Geheimhaltungsvereinbarung bereits abgeschlossen worden sein, so gilt diese auch für diesen

Vertrag. In diesem Fall kommen die Regelungen der Ziffern 3.1 und 3.2 für den Zeitraum ihrer Gültigkeit ergänzend zum Tragen.

4. BEHANDLUNG ÜBERLASSENER ZEICHNUNGEN, MODELLE, WERKZEUGE

4.1 Zeichnungen und andere Unterlagen, Vorrichtungen, Modelle, Materialien, Rohstoffe, Werkzeuge und sonstige Mittel zur Erbringung der Leistungen, die dem Auftragnehmer überlassen werden, bleiben Eigentum des Bestellers.

4.2 Für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke - z.B. die Lieferung an Dritte - dürfen sie nicht verwendet werden. Sie sind vom Auftragnehmer auf dessen Kosten für den Besteller während der Vertragsdurchführung sorgfältig zu lagern.

5. ERSATZTEILE

5.1 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der technische Stand von ihm zu liefernden Ersatzteile bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche dem aktuell geschuldeten Stand der Leistungen angepasst bleibt. Außerdem hat er solche Teile über die zu erwartende Einsatzdauer der Leistungen, mindestens jedoch bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche, kurzfristig verfügbar zu halten.

5.2 Der Auftragnehmer wird die Ersatzteilbestückung nach Auslaufen der jeweiligen Bauserie für mindestens zehn Jahre sicherstellen. Für diesen Zeitraum werden auch die zur Ersatzteilerzeugung benötigten Fertigungsmittel aufbewahrt.

6. DATENSCHUTZ

„Datenschutzgesetz“ bezeichnet alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften zum Schutz der Privatsphäre von Einzelpersonen und ihrer personenbezogenen Daten des Landes, in dem das vertragsschließende Everllence-Unternehmen ansässig ist.

Die Parteien verpflichten sich, bei der Verarbeitung der weitergegebenen personenbezogenen Daten (wie sie nach dem jeweils anwendbaren Recht definiert sind) jederzeit alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die der anwendbaren Datenschutzgesetze, zu beachten.

Der Kunde/Lieferant nimmt die Datenschutzerklärung von Everllence zur Kenntnis, die unter <https://www.everllence.com/dataprotection> zugänglich ist. Für den Fall, dass eine Partei (nachfolgend "Datenempfänger") bei Vertragsschluss oder im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistungen Zugriff auf personenbezogene Daten erhält, für die die andere Partei verantwortlich ist (nachfolgend "Datenübermittler"), gelten ergänzend zu den geltenden Datenschutzgesetzen die folgenden Bestimmungen:

1. Personenbezogene Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag verarbeitet ("Zweckbindung").

2. Der Datenempfänger stellt sicher, dass seine Mitarbeiter nur insoweit Zugang zu personenbezogenen Daten haben, als dies für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag erforderlich ist. Alle Mitarbeiter sind schriftlich zu verpflichten, die geltenden Datenschutzgesetze einzuhalten. Der Nachweis für diese Einhaltung ist dem Datenübermittler auf Verlangen zu erbringen.

3. Der Datenempfänger wird technische und organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik ergreifen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten zu gewährleisten und diese dauerhaft zu sichern. Auf Verlangen hat der Datenempfänger Nachweise über die Durchführung der genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu erbringen.

4. Die Übermittlung personenbezogener Daten an Datenempfänger mit Sitz in Drittländern ist nur unter Einhaltung der in den jeweiligen

und anwendbaren Datenschutzgesetzen festgelegten Bedingungen zulässig. Der Datenübermittler muss über die geltenden Einwilligungen oder die Rechtsgrundlage verfügen, um die Übermittlung der Daten durchzuführen.

5. Der Datenempfänger hat die Daten unverzüglich zu löschen, sobald sie für die Vertragserfüllung nicht mehr erforderlich sind, und zwar gemäß den einschlägigen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

6. Für den Fall, dass personenbezogene Daten vom Datenempfänger im Auftrag des Datenübermittlers verarbeitet werden, wird zwischen den Parteien ein entsprechender Auftragsverarbeitungsvertrag abgeschlossen.

7. VERKEHRSWIRTSCHAFTLICHE RICHTLINIEN

7.1 Verpackung, Versand, Gefahrgutversand

Für Verpackungen sind die hierfür geltenden rechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften des Bestellers zu beachten. Verpackungen sind ressourcenschonend zu minimieren, als Mehrwegsystem auszulegen bzw. dürfen nur aus umweltverträglichen und verwertbaren Materialien bestehen. Die Materialien der Packmittel sind mit Stoffsymbolen zu kennzeichnen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Sendung deutlich und sichtbar mit den notwendigen Versandpapieren, Lieferscheinen, Frachtbriefen, Aufklebern und Markierungen zu versehen. Ein Bezug zur Bestellnummer, Materialnummer und der Lieferort muss angegeben werden. Dies bezieht sich auch auf Sendungen, die direkt an Dritte versendet werden (nicht werksberührende Sendungen).

Bei Gefahrgutversand sind die Deklaration, Kennzeichnung und Verpackung jeweils nach neuester Fassung der national und international gültigen Vorschriften durchzuführen (z. B. ADR, RID, IMDG-Code, IATA-DGR, ADNR) und mit den vorgeschriebenen, rechtsverbindlich unterschriebenen Gefahrguterklärungen zu versehen. Insbesondere hat der Auftragnehmer auf die Aktualität der Einstufung und Kennzeichnung nach der EU-Verordnung Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP) bzw. Chemikalienverordnung (ChemV; SR 813.11) zu achten. Abweichende oder zusätzliche Vorschriften von Empfänger- und Transitländern sind ebenfalls zu berücksichtigen. Spätestens mit der Auftragsbestätigung hat der Auftragnehmer dem Besteller die entsprechenden Produktinformationen - mindestens Sicherheitsdatenblätter und Unfallmerkbblätter - zu übermitteln sowie Art und Menge je Liefergebilde mitzuteilen.

Änderungen an den Sicherheitsdatenblättern und Unfallmerkbblättern hat der Auftragnehmer unaufgefordert zu übermitteln. Die Änderungen sind entsprechend kenntlich zu machen.

7.2 Zoll- und exportkontrollrelevante Bestimmungen

a) Soweit der Auftragnehmer auf Anforderung des Bestellers Waren von einem EU-Mitgliedsstaat in ein Land außerhalb der EU liefert oder zur unmittelbaren Abholung in ein solches Land bereitstellt, hat der Auftragnehmer die hierfür erforderlichen Zollanmeldungen als Ausführer im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchzuführen, es sei denn, der Besteller gibt im Einzelfall eine andere Vorgehensweise vor.

b) Ursprungsnachweise bei Bestellungen der Everllence SE: Auftragnehmer mit Sitz in der Europäischen Union sind verpflichtet, für alle Lieferungen eine Langzeit-Lieferantenerklärung, oder - soweit nicht anders möglich - eine Einzel-Lieferantenerklärung nach den Vorschriften der Artikel 61 - 63 der Durchführungsverordnung zum Unionszollkodex (Verordnung (EU) 2015/2447), spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung zur Verfügung zu stellen. Hierfür ist das vom Besteller bereitgestellte elektronische Formular zu verwenden. Auftragnehmer mit Sitz außerhalb der Europäischen Union sind verpflichtet, auf Anfrage einen präferentiellen Ursprungsnachweis (EUR.1, EUR-MED, Ursprungserklärung auf der Rechnung etc.) gemäß dem jeweils anwendbaren Präferenzabkommen auszustellen. Für den

Fall, dass es sich nicht um präferenzbegünstigte Ursprungswaren handelt, oder falls der präferenzielle Ursprung vom nicht-präferenziellen Ursprung abweicht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den nicht-präferenziellen Ursprung anzugeben und – auf gesonderte Anfrage – ein von der jeweils zuständigen Behörde beglaubigtes Ursprungszeugnis zur Verfügung zu stellen. Das Ursprungsland ist dabei genau anzugeben. Im Fall von Gemeinschaften oder Ländergruppen ist jeweils das individuelle Ursprungsland anzugeben (z. B. "Bundesrepublik Deutschland (Europäische Union)". Ursprungsnachweise nach diesem Absatz sind für den Besteller kostenfrei.

- c) Ursprungsnachweise bei Bestellungen der Everllence Schweiz AG: Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für alle gelieferten Waren das jeweilige Ursprungsland auf der Rechnung anzugeben. Für Waren, die in der Schweiz präferenzbegünstigt sind, hat der Auftragnehmer zusätzlich geeignete Nachweise für die Präferenzursprungseigenschaft zur Verfügung zu stellen (EUR.1, EUR-MED, Ursprungserklärung auf der Rechnung, Lieferantenerklärung bei Auftragnehmern aus der Schweiz etc.). Auf gesonderte Anfrage ist der Auftragnehmer zudem verpflichtet, dem Besteller ein von der jeweils zuständigen Behörde beglaubigtes Ursprungszeugnis oder (bei Auftragnehmern aus der Schweiz) eine beglaubigte Rechnung oder Ursprungserklärung gemäß der Schweizer VUB-WBF (Verordnung des WBf über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren) für die gelieferten Waren auszustellen. Soweit nicht anders vereinbart, sind Ursprungsnachweise nach diesem Absatz für den Besteller kostenfrei.
- d) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für jedes gelieferte Produkt das Nettogewicht und die statistische Warennummer gemäß der kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union oder den HS-Code ("Harmonized System") anzugeben.
- e) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Besteller schriftlich zu informieren, falls ein geliefertes oder anderweitig bereitgestelltes Gut (Ware, Software, Technologie) Exporteinschränkungen unterliegt. Eine Mitteilung ist insbesondere erforderlich, falls es sich um Dual-Use-Güter gemäß der Verordnung (EG) 428/2009 oder der Schweizer Güterkontrollverordnung, um Güter gemäß einer nationalen Militärgüterliste (insb. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste – Anlage AL der deutschen Außenwirtschaftsverordnung) oder um andere Produkte handelt, deren Export oder Re-Export gemäß bestimmter Vorschriften verboten oder genehmigungspflichtig ist, z. B. gemäß den Embargoverordnungen der Europäischen Union, der U.S. Export Administration Regulations ("EAR") oder der International Traffic in Arms Regulations („ITAR“).
- f) Der Auftragnehmer hat darauf zu achten, dass die Betriebsstätten und Umschlagsorte, an denen die für den Besteller bestimmten Waren produziert, gelagert, be- oder verarbeitet, verladen und befördert werden, im Rahmen einer sicheren Lieferkette vor unbefugten Zugriffen Dritter geschützt sind und das eingesetzte Personal zuverlässig ist.

8. TERMINE

- 8.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Erkennt der Auftragnehmer, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, hat er dies sowie angemessene Abhilfemaßnahme dem Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt unberührt. Vorzeitige Lieferung oder Leistung und Teillieferung oder -leistung bedürfen der Zustimmung des Bestellers.
- 8.2 Der Besteller hat das Recht, bereits vor Eintritt der Fälligkeit der Leistungen vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn offensichtlich ist, dass der Auftragnehmer diese, auch wenn der Besteller ihm eine angemessene Nachfrist setzen würde, nicht termingerecht fertig stellen wird.
- 8.3 Hält der Auftragnehmer die vereinbarten Termine oder Fristen nicht ein, so gelten für die Rechtsfolge die gesetzlichen Bestimmungen.

Sind im Falle der Kündigung bzw. des Rücktritts oder der Vornahme durch einen Dritten Unterlagen oder Gegenstände erforderlich, die der Auftragnehmer im Besitz hat, so hat er diese unverzüglich dem Besteller zu übergeben. Soweit Schutzrechte die Leistung durch einen Dritten behindern, ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine entsprechende Freistellung von diesen Rechten unverzüglich zu beschaffen.

- 8.4 Hält der Auftragnehmer den Leistungstermin nicht ein, so ist der Besteller ohne weitere Nachfristsetzung nach eigener Wahl berechtigt, Nachleistung, Schadenersatz statt der Leistung wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Für den Fall des Verzugs wird eine Vertragsstrafe pro angefangener Verzugswoche in Höhe von 0,5 % der Gesamtvergütung, begrenzt auf maximal 5 % der vereinbarten Gesamtvergütung, vereinbart. Soweit gem. Ziffer 29.2 Schweizer Recht für diesen Vertrag gilt, beträgt die maximale Vertragsstrafe 10 % der vereinbarten Gesamtvergütung. Die Vertragsstrafe für verspätete Leistungen wird in allen Fällen kumulativ zur Vertragserfüllung eingefordert. Die Vertragsstrafe ist dabei auf einen tatsächlich eingetretenen und geltend gemachten Verzugschaden anzurechnen. Der Anspruch auf Vertragsstrafe bleibt dem Besteller auch dann erhalten, wenn er, nachdem der Anspruch entstanden ist, vom Vertrag zurücktritt oder die geschuldeten Leistungen durch einen Dritten ausführen lässt. Weitere Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen Terminüberschreitung bleiben hiervon unberührt.
- 8.5 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Leistungen enthält keinen Verzicht auf die dem Besteller wegen der verspäteten Leistungen zustehenden Ansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung der Schlussrechnung.

9. VERGÜTUNG, MEHR- ODER MINDERLIEFERUNG

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Die Preise verstehen sich frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten.

Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt. Dem Auftragnehmer entstehende Kosten für Versicherungen übernimmt der Besteller nur, wenn dies vorher mit ihm schriftlich vereinbart worden ist.

Die Preise und genannten Vergütungen verstehen sich ohne gesetzliche Umsatzsteuer oder vergleichbare Steuern (z. B. Verkaufs-, Geschäfts- oder Stempelsteuern). Sofern ein Reverse Charge-Mechanismus oder eine vergleichbare Vereinfachungsmethode (wonach der Liefer- oder Leistungsempfänger zur Selbstdeklaration oder zum Einbehalt der Umsatzsteuer oder vergleichbarer Steuern verpflichtet ist) anzuwenden ist, erfolgt die Rechnungsstellung ohne Umsatzsteuer oder vergleichbare Steuern mit einem Hinweis auf den Reverse Charge-Mechanismus oder die vergleichbare Vereinfachungsmethode.

10. ZAHLUNG

- 10.1 Zahlungen erfolgen nach 30 Tagen. Werden in Bestellungen abweichende Zahlungsziele genannt, so gelten diese. Die Zahlungsziele laufen ab Rechnungseingang, jedoch – außer im Falle von Vorauszahlungen – nicht vor mangelfreier und vollständiger Leistungserbringung (bzw. erfolgreicher Abnahme, wenn vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben) und, sofern Dokumentationen und Prüfzeugnisse zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an den Besteller. Kann eine Zahlung aufgrund nicht ordnungsgemäßer Lieferpapiere oder unvollständiger Rechnungsangaben nicht fristgemäß erfolgen, laufen Zahlungsfristen erst ab Klärung.
- 10.2 Vereinbarte Vorauszahlungen leistet der Besteller gegen Rechnung gemäß den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen. Auch im Fall von Vorauszahlungen hat der Auftragnehmer sämtliche Leistungen in einer Schlussrechnung aufzuführen und abzurechnen.

10.3 Aus der Zahlung von Rechnungen kann nicht auf eine Anerkennung noch nicht geprüfter Forderungen des Auftragnehmers geschlossen werden.

11. RECHTE AM ARBEITSERGEBNIS

11.1 Der Besteller sowie alle Gesellschaften, an denen Everllence SE unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 % beteiligt ist, erhalten auf die Leistungen als Ganzes sowie auf deren Teile ein ausschließliches, uneingeschränktes und unwiderrufliches Nutzungs- und Verwertungsrecht, welches übertragbar sowie unterlizenzierbar und durch die Gesamtvergütung abgegolten ist.

11.2 Hinsichtlich der in den Leistungen enthaltenen Schutzrechte gelten folgende Bedingungen als vereinbart:

- a) Der Besteller hat ein Vorrecht zur Schutzrechtserlangung in Bezug auf alle Erfindungen, die im Rahmen der Leistungen vom Auftragnehmer bzw. dessen Arbeitnehmern allein oder gemeinsam mit Mitarbeitern des Bestellers gemacht werden. Der Auftragnehmer stellt die Möglichkeit der Wahrnehmung des Vorrechts des Bestellers sicher, indem er alle ihm im Zusammenhang mit den Leistungen gemeldeten oder ihm sonst zur Kenntnis gekommenen Erfindungen spätestens zwei Monate nach Meldung dem Besteller schriftlich zur kostenlosen Übernahme anbietet. Ist der Besteller an einer alleinigen Schutzrechtserlangung im eigenen Namen nicht interessiert, werden die Parteien sich entweder über eine gemeinsame Schutzrechtsanmeldung einigen oder der Besteller wird schriftlich das Einverständnis zur alleinigen Schutzrechtsanmeldung seitens des Auftragnehmers erklären.
- b) Im Fall einer alleinigen Schutzrechtsanmeldung durch den Auftragnehmer oder wenn der Auftragnehmer vor Auftragserteilung bei ihm vorhandene oder unabhängig von den Leistungen entstandene Schutzrechte in den Leistungen verwendet, räumt der Auftragnehmer dem Besteller und allen Gesellschaften, an denen Everllence SE unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 % beteiligt ist, hiermit das nicht ausschließliche, unwiderrufliche, übertragbare, unterlizenzierbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzte Recht ein, die Leistungen mit den beinhalteten Schutzrechten in allen Nutzungsarten unentgeltlich beliebig zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszuteilen, zu ändern und zu bearbeiten.
- c) Der Auftragnehmer ist für die Vergütung seiner Arbeitnehmer nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungsvergütungen oder ähnliche Gesetze alleine verantwortlich.
- d) Im Falle der Beauftragung von Unterauftragnehmern ist der Auftragnehmer dafür verantwortlich, dass dem Besteller und allen Gesellschaften, an denen Everllence SE unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 % beteiligt ist, die sinngemäß gleichen Rechte zur Verfügung stehen.

12. ABTRETUNG VON ANSPRÜCHEN

Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Besteller dürfen nur mit dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung an Dritte abgetreten werden oder durch Dritte geltend gemacht werden. Der Besteller kann die Zustimmung nicht aus unbilligen Gründen verweigern.

13. EIGENTUMSVORBEHALT UND RISIKOÜBERGANG

13.1 Der Besteller widerspricht allen Eigentumsvorbehaltsregelungen, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen. Sie bedürfen im Einzelfall einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Sollte es dennoch dazu kommen, dass Unterlieferanten beim Besteller Eigentumsrechte, Miteigentumsrechte oder Pfandrechte geltend machen bzw. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchführen lassen, steht dem Besteller gegen den Auftragnehmer wegen aller hierdurch entstehenden Schäden sowie internen Aufwendungen ein Anspruch zu.

13.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Kaufverträgen gem. den vereinbarten INCOTERMS über und wenn keine INCOTERMS vereinbart sind mit ordnungsgemäßer und vollständiger Übergabe am genannten Bestimmungsort, bei Werkverträgen mit Abnahme auf den Besteller über.

14. KONZERNVERRECHNUNGSKLAUSEL

Der Besteller ist berechtigt, mit und gegen fällige und nicht fällige Forderungen aufzurechnen, die Everllence SE oder einer Gesellschaft, an der diese unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 % beteiligt ist, gegen den Auftragnehmer zustehen bzw. die der Auftragnehmer gegen eine der bezeichneten Gesellschaften hat.

Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass alle dem Besteller gestellten Sicherheiten auch zur Sicherung derjenigen Forderungen dienen, die den im vorstehenden Absatz 1 aufgeführten Gesellschaften gegen den Auftragnehmer zustehen. Umgekehrt dienen alle Sicherheiten, die der Auftragnehmer diesen Gesellschaften gestellt hat, auch zur Sicherung der gegen den Auftragnehmer gerichteten Forderungen des Bestellers - gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstanden sind.

15. QUALITÄT UND DOKUMENTATION

15.1 Änderungen der Leistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

15.2 Der Auftragnehmer hat die Qualität der Leistungen ständig zu überprüfen und über die durchgeführten Prüfungen schriftliche Nachweise zu führen. Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Auftragnehmer und dem Besteller nicht fest vereinbart, ist der Besteller auf Verlangen des Auftragnehmers im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus kann der Besteller den Auftragnehmer auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.

15.3 Die Prüfungsunterlagen sind beim Auftragnehmer zehn Jahre nach Auslieferung aufzubewahren und dem Besteller auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Unterlieferanten hat der Auftragnehmer im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.

15.4 Soweit Behörden, die für die Anlagen- oder Schiffssicherheit, Abgasbestimmungen sowie Druckgeräte-Zertifizierung o. ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen des Bestellers verlangen, erklärt sich der Auftragnehmer auf Verlangen des Bestellers bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte wie dem Besteller einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

15.5 Der Auftragnehmer hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitäts-, Umwelt- sowie Arbeitssicherheits-Managementsystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Der Auftragnehmer hat für Produkte und Prozesse den neuesten Stand der Technik, die geltenden Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Merkmale einzuhalten.

15.6 Der Auftragnehmer willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch den Besteller oder einen von diesem Beauftragten, gegebenenfalls unter Beteiligung des Kunden des Bestellers, ein.

15.7 Auf Verlangen des Bestellers ist der Auftragnehmer verpflichtet, mit dem Besteller eine Qualitätssicherungsvereinbarung abzuschließen.

15.8 Der Auftragnehmer wird den Besteller über erkannte Produktfehler bei und Vorfällen mit seinen zum Leistungsumfang gehörenden Produkten unverzüglich informieren.

16. ARBEITEN IM WERKSBEREICH UND AUF BAU- UND MONTAGESTELLEN DES BESTELLERS / SONSTIGE DIENST- UND WERKLEISTUNGEN

16.1 Vorbereitende Leistungserbringung

Vor Beginn von Aufstellungs- oder Montagearbeiten hat der Auftragnehmer den Montageort hinsichtlich der Fundamente, der Anschlüsse, der Absteckungen und sonstiger relevanter Umfeldbedingungen zu überprüfen, damit er die Mangelfreiheit seiner Leistungen sicherstellen kann.

16.2 Verantwortlichkeit, Qualifikation, Austausch von Mitarbeitern

Die Anwesenheit der Montageleitung des Bestellers am Montageort entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortlichkeit für die von ihm durchzuführenden Arbeiten. Der Auftragnehmer hat für die Montagestelle einen fachkundigen und erfahrenen Montageleiter zu benennen und diesen mit den erforderlichen Vollmachten auszustatten. Vor Auswechslungen ist der Besteller unverzüglich zu informieren. Der Auftragnehmer stellt die Qualifikation des eingesetzten Personals für die beim Besteller durchzuführenden Arbeiten sicher. Der Besteller ist berechtigt, die Ablösung von Personal des Auftragnehmers zu verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn berechnete Zweifel an der notwendigen Erfahrung oder Qualifikation bestehen bzw. Arbeits-/ Umweltschutzbestimmungen nicht beachtet werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in diesen Fällen unverzüglich für qualifizierten Ersatz zu sorgen.

16.3 Absprachen

Direkte Absprachen und Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer, dem Kunden des Bestellers und Dritten in Angelegenheiten, welche die Vertragsabwicklung betreffen, sind ohne Zustimmung des Bestellers nicht wirksam.

16.4 Koordinierung der Leistung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, soweit durch die Gesamtausführung bedingt oder durch den Besteller gefordert, seine Leistungserbringung mit dem Besteller und dessen anderen Auftragnehmern am Leistungsort zu koordinieren. Hierbei ist darauf zu achten, dass die gegenseitigen Interessen gewahrt bleiben. Der Besteller hat das Recht, eine Mitbenutzung von Gerüsten, Geräten usw. des Auftragnehmers durch sich oder Dritte gegen angemessene Vergütung zu verlangen.

16.5 Arbeits-, Umwelt- und Brandschutz

- a) Die Durchführung von Arbeiten im Werks-/Baustellenbereich des Bestellers ist mit dem zuständigen technischen Bearbeiter des Bestellers rechtzeitig abzustimmen. Daneben hat sich der Auftragnehmer über vorhandene sowie aus den Arbeiten potentiell resultierende Gefährdungen und erforderliche Maßnahmen mit der vom Besteller hierfür festgelegten Person rechtzeitig abzustimmen. Hierüber ist vor Aufnahme der Arbeiten vom Auftragnehmer eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, welche der vom Besteller hierfür festgelegten Person rechtzeitig zu übermitteln ist. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sein Personal die an dem jeweiligen Leistungsort geltenden Arbeits- und Umweltschutzvorschriften, ebenso wie die dort geltenden Ortsbestimmungen (z. B. Werkordnung) genauestens beachtet und einhält. Der Auftragnehmer stellt den Besteller von allen Ansprüchen frei, die aus der Nichteinhaltung dieser Vorschriften und Bestimmungen entstehen. Während der Durchführung der Arbeiten ist eine für die Sicherheit verantwortliche Person vom Auftragnehmer zu benennen.
- b) Unsichere Ereignisse (Arbeitsunfälle, Umweltvorfälle, Feuer und Explosion) sind unverzüglich der Sicherheitsorganisation des Bestellers zu melden. Des Weiteren sind unverzügliche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung gemäß der Maßgabe der Sicherheitsorganisation des Bestellers zu ergreifen. Der Auftragnehmer und alle von ihm eingesetzten Nachunternehmer sind verpflichtet beim Betreten des Everllence Betriebsgeländes, von Betriebsgelände der Lieferanten

oder Baustellen geeignete Schutzausrüstung (mind. Helm, Warnweste, Sicherheitsschuhe und Schutzbrille, Absturzsicherung wo erforderlich) zu tragen sowie die einschlägigen lokalen Gesetze und Vorschriften und die Anweisungen des Bestellers zu befolgen.

- c) Vom Auftragnehmer auf das Gelände des Bestellers für die Durchführung von Arbeiten mitgebrachte Stoffe und Gemische sind der vom Besteller hierfür festgelegten Person rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten anzuzeigen. Es ist für jeden Stoff, jede Substanz bzw. für jedes Gemisch das aktuelle erforderliche Sicherheitsdatenblatt bzw. Informationsblatt, vorzulegen. Diese Informationen haben in die Gefährdungsbeurteilung einzufließen. Ein Verbleib von Stoffen oder Gemischen auf dem Gelände des Bestellers nach Abschluss der Arbeiten ist nur nach vorheriger Freigabe der Substanzen nach dem Stofffreigabeprozess des Bestellers zulässig.
- d) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Abfälle in erster Linie zu vermeiden und die anfallenden Abfälle aus seinen mitgebrachten/bereitgestellten Materialien als Abfallerzeuger ordnungsgemäß im eigenen Namen zu entsorgen. Dies gilt in gleicher Weise für die von ihm beauftragten Subunternehmer. Abfälle des Bestellers verbleiben beim Besteller und werden von diesem selbst entsorgt, soweit die Parteien keine anderweitige Regelung getroffen haben.
- e) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle für den Erfüllungsort geltenden Brandschutzbestimmungen zu beachten. Er hat sich bei der Sicherheitsorganisation des Bestellers (z. B. Arbeitssicherheitsabteilung bzw. Werks-/Baustellenfeuerwehr) zu melden und die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen abzustimmen. Sind mit Feuergefahr verbundene Arbeiten an brand- und/oder explosionsgefährdeten Anlagen wie Ölbehälter, Gasversorgung, Kabelanlagen usw. oder in ihrer Nähe nicht zu vermeiden, so dürfen diese nur mit Genehmigung der Sicherheitsorganisation des Bestellers durchgeführt werden. Dies gilt auch für jegliche Ausführung von Heißarbeiten wie Schweißen, Trennen, Schleifen usw.
- f) Auch der effiziente Einsatz von Energie ist wesentlicher Bestandteil der Unternehmenspolitik des Bestellers. Bei der Beschaffung von energieintensiven Anlagenkomponenten und Investitionsgütern, die eine Auswirkung auf den wesentlichen Energieeinsatz haben oder haben können, basiert die Bewertung der Beschaffung teilweise auf der energiebezogenen Leistung (Energieeinsatz, Energieverbrauch, Energieeffizienz).
- g) Vom Auftragnehmer erwartet der Besteller einen effizienten Umgang mit Energie. Sollte der Auftragnehmer für eventuelle Arbeiten auf dem Gelände des Bestellers Energie benötigen, so geht er mit dieser stets sorgsam um und vermeidet fahrlässige Energieverschwendung.

16.6 Einsatzpersonal des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat dem Besteller eine Liste mit den Namen aller Personen einzureichen, die er im Werks-/Baustellenbereich beschäftigen will. Die Liste ist ständig auf dem neuesten Stand zu halten. Der Auftragnehmer hat dem Besteller nach Aufforderung nachzuweisen, dass für diese Personen der gesetzlich vorgeschriebene Sozialversicherungsschutz besteht und der gesetzlich vorgeschriebene Mindestlohn gezahlt wird, vgl. auch Ziffer 24. Der Auftragnehmer ist gehalten, alle im Zeitpunkt der Ausführung seiner Leistungen geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere bei Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte, am Montageort zu beachten und einzuhalten. Er hat von ihm eingesetztes Personal entsprechend zu instruieren. Von aufgrund der Nichtbeachtung solcher Vorschriften entstehenden Folgen, insbesondere Ansprüchen, stellt er den Besteller frei. Der Auftragnehmer darf Unterbeauftragte für Arbeiten im Werks-/Baustellenbereich nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers einsetzen. Die Zustimmung des Bestellers darf nicht aus unbilligen Gründen verweigert werden. In Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder aus anderem wichtigen Grund hat der Besteller das Recht, dem Auftragnehmer bzw. seinen Unterbeauftragten den Zutritt zum Werks-/Baustellenbereich zu verwehren.

16.7 Verhalten am Leistungsort, eingebrachte Gegenstände

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass seine Arbeitnehmer und die seiner Unterauftragnehmer die Weisungen des Bestellers zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit befolgen und sich den üblichen Kontrollverfahren am Leistungsort unterwerfen.

Alle Gegenstände, die auf das Werks-/Baustellengelände des Bestellers gebracht werden, unterliegen der Kontrolle des Bestellers. Der Auftragnehmer hat Gegenstände, die er auf das Werks-/Baustellengelände bringen will, vorher deutlich mit seinem Namen oder Firmenzeichen zu kennzeichnen. Vor dem An- und Abtransport ist dem Montageleiter des Bestellers eine Aufstellung dieser Gegenstände zur Abzeichnung vorzulegen und bei ihm zu hinterlegen.

Der Besteller haftet nicht für Diebstähle und für Schäden an Gegenständen, die der Auftragnehmer auf das Werks-/Baustellengelände gebracht hat. Das Aufstellen von Baustellenschildern durch den Auftragnehmer hat zu unterbleiben.

16.8 Abnahme bei Werkleistungen

16.8.1 Für die Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers gilt das Nachstehende:

Es ist eine förmliche Abnahme durchzuführen. Wird sie durchgeführt, haben die Parteien ein Protokoll zu erstellen, in das alle etwaigen Beanstandungen des Bestellers, insbesondere noch nicht fertig gestellte Restarbeiten und gerügte Mängel, aufgenommen werden. Die vorstehende Regelung lässt bei Anwendung deutschen Rechts § 640 Abs. 2 Satz 1 BGB unberührt.

16.8.2 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Leistungen des Auftragnehmers mit einem mehr als „unwesentlichen Mangel“ im Sinne des § 640 Abs. 1 Satz 2 BGB bzw. „unerheblichen“ Sachmangel im Sinne des Art. 197 OR behaftet sind, solange er nicht insbesondere folgende Unterlagen dem Besteller im Original übergibt:

- alle Prüf- und Abnahmebescheinigungen, die zur Benutzung und Inbetriebnahme der Leistungen des Auftragnehmers erforderlich sind,
- eine von ihm aufgrund des Vertrages zu erstellende Bestandsdokumentation,
- die Liste aller von ihm eingesetzten Subunternehmer und der von ihnen eingesetzten Subunternehmer, soweit dies vereinbart ist,
- Gebrauchsanweisungen und Bedienungs- und Wartungsanleitungen, sofern diese für die Nutzung der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen erforderlich sind,
- sowie sämtliche vom Auftragnehmer zu beschaffenden erforderlichen behördlichen Genehmigungs- und Abnahmeunterlagen.

16.8.3 Der Auftragnehmer hat – soweit nicht im Abnahmeprotokoll ein Termin vereinbart wird – unverzüglich nach der Abnahme seiner Leistungen alle zum Zeitpunkt der Abnahme fehlenden Restarbeiten auszuführen und die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Mängel zu beseitigen.

17. MÄNGELRECHTE BEI KAUF UND WERKVERTRAG

17.1 Umfang der Mängelrechte

Der Auftragnehmer schuldet mangelfreie Leistungen. Diese müssen insbesondere die vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale sowie vom Auftragnehmer garantierte Merkmale und Werte aufweisen sowie dem Verwendungszweck, dem neuesten Stand der Technik und einschlägigen Gesetzen sowie Bestimmungen von Behörden und Fachverbänden entsprechen und dürfen keine Mängel aufweisen. Soweit dem Auftragnehmer das Bestimmungsland der Leistungen bekannt ist, sind dortige Gesetze und Bestimmungen einzuhalten.

17.2 Einzelne Mängelansprüche

a) Mängelansprüche beim Kaufvertrag

Der Besteller hat das Recht auf Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Neu- bzw. Ersatzleistung nach seiner Wahl sowie auf Ersatz von Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer hat außerdem die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, einschließlich Kosten für Ein- und Ausbau, Prüfungen sowie Transport zum Belegenheitsort. Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb der vom Besteller gesetzten angemessenen Frist erfolgt, ist sie fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, kann der Besteller außerdem vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Er kann nach den gesetzlichen Bestimmungen außerdem Schadensersatz sowie Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Stehen dem Besteller Garantieansprüche zu, die über die gesetzlichen Mängelrechte hinausgehen, bleiben diese hiervon unberührt. Wird für die Mängelbeseitigung die Unterstützung des Bestellers gewünscht und willigt dieser hierzu ein, so vergütet der Auftragnehmer dem Besteller seinen hierfür getätigten Aufwand, inklusive interner Kosten zu dessen üblichen Stundensätzen. Die Verantwortung für die Mängelbeseitigung verbleibt in diesem Fall uneingeschränkt beim Auftragnehmer.

b) Mängelansprüche beim Werkvertrag

Dem Besteller stehen die gesetzlichen Mängelbeseitigungsansprüche zu. Ziffer 17.2 a) S. 6 gilt entsprechend.

17.3 Selbstvornahme

a) Selbstvornahme beim Werkvertrag

Der Besteller kann, wenn der Auftragnehmer der Aufforderung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen oder die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist, auf Kosten des Auftragnehmers die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung des Mangels selbst einleiten, wenn nicht der Auftragnehmer die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Alle hierdurch anfallenden Aufwendungen, z. B. für Ein- und Ausbau, Prüfungen sowie Transport zum Belegenheitsort hat der Auftragnehmer zu tragen. Der Besteller kann von dem Auftragnehmer für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen Vorschuss verlangen. In vom Auftragnehmer zu vertretenden dringenden Fällen, insbesondere bei Gefahr hoher Schäden, kann der Besteller auch ohne vorherige Fristsetzung den Mangel selbst beseitigen, wenn die Bestimmung einer auch nur kurzen Frist zur Nacherfüllung wegen besonderer Dringlichkeit nicht möglich war.

b) Selbstvornahme beim Kaufvertrag

Die gesetzliche Regelung zur Selbstvornahme im Werkvertrag unter lit. a) gilt für kaufvertragliche Sachen entsprechend.

17.4 Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

Soweit das Gesetz eine Untersuchungs- und Rügepflicht vorsieht, gilt folgende Regelung:

a) Bei Lieferung:

Der Besteller führt folgende Prüfungen bei Wareneingang durch:

- Identifikationsprüfung anhand der Verpackungseinheiten
- Prüfung auf äußerlich erkennbare Transportschäden
- Abschätzung der gelieferten Menge
- Strichproben
- Prüfung auf Vorhandensein vereinbarter Prüfbescheinigungen und
- gelegentliche Gegenprüfung bezüglich der in Prüfbescheinigungen angegebenen Werte.

Hierbei entdeckte Mängel wird der Besteller dem Auftragnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ware schriftlich anzeigen.

Soweit zwischen Besteller und Auftragnehmer eine Qualitätssicherungsabrede vereinbart wurde, beschränkt sich die Prüfung bei Wareneingang auf die Kontrolle des Lieferscheins und auf Transportschäden.

b) Verdeckte Mängel:

Verdeckte Mängel wird der Besteller im Übrigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Auftragnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung schriftlich anzeigen.

17.5 Verjährungsfrist für Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate, es sei denn, gesetzlich ist eine längere Verjährungsfrist vorgesehen. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ende der Leistungserbringung bzw., wenn eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist, mit Abnahme zu laufen. Für vom Auftragnehmer durchgeführte Nacherfüllung beginnt sie mit Nacherfüllung neu zu laufen.

17.6 Verjährungsfristen bei Betriebsunterbrechung

Können wegen einer durch Mängel ausgelösten Betriebsunterbrechung Anlagenteile nicht wie vertraglich vorgesehen eingesetzt werden, verlängert sich die Verjährungsfrist für die mangelhaften Teile um die Dauer der Betriebsunterbrechung.

18. HAFTUNG

18.1 Allgemeine Haftung

Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

18.2 Produkthaftung

Der Auftragnehmer stellt den Besteller von allen Ansprüchen aus außervertraglicher Produkthaftung frei, die auf einen Fehler des von ihm gelieferten Produkts/Teilprodukts zurückzuführen sind. Unter denselben Voraussetzungen haftet er auch für Schäden, die dem Besteller durch nach Art und Umfang angemessene Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus außervertraglicher Produkthaftung, z. B. durch öffentliche Warnungen oder Produktrückrufe, entstehen. Das Recht des Bestellers, einen eigenen Schaden gegen den Auftragnehmer geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

18.3 Haftung für Umweltschäden

Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden, die dem Besteller oder Dritten entstehen, weil der Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen gegen umweltschutzrechtliche Gesetze und Vorschriften verstoßen. Er stellt den Besteller von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die im Falle eines solchen Verstoßes gegen den Besteller gerichtet werden.

18.4 Versicherungspflicht

- a) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sich in ausreichendem Umfang gegen alle Risiken zu versichern, die seine Haftung für ihn mit sich bringt. Er weist seinen Versicherungsschutz auf Verlangen dem Besteller nach.
- b) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflicht inklusive Tätigkeits- und Obhutsschäden, erweiterte Produkthaftpflicht- und Rückrufkostenhaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme für Personen-/Sach- und Vermögensschäden in Höhe von mindestens 5 Mio. Euro/Schadensfall abzuschließen, während der Dauer der Vertragsbeziehung ununterbrochen in vollem Umfang aufrechtzuerhalten und dem Besteller auf Wunsch jederzeit nachzuweisen.
- c) Der Auftragnehmer wird seine Leistungen entsprechend der Gefahrtragung nach den vereinbarten INCOTERMS durch eine Transportversicherung versichern, sollte ein Versand erforderlich sein.
- d) Sollten die Leistungen des Auftragnehmers Montageleistungen enthalten, wird der Auftragnehmer diese durch eine Montageversicherung versichern, welche bis zur Abnahme der Leistungen aufrechtzuhalten ist und eine sich anschließende Nachhaftungszeit für Extended Maintenance- und Visit Maintenance-Schäden für den Zeitraum der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche beinhaltet.

- e) Sollte ein Versicherungsfall eintreten, sind der Besteller und der Auftragnehmer zur gegenseitigen Information über alle mit dem Versicherungsfall zusammenhängenden Umstände und Vorkommnisse verpflichtet.
- f) Bei Wechsel des Versicherers hat der Auftragnehmer dem Besteller die entsprechenden Versicherungsnachweise unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.
- g) Sämtliche vom Auftragnehmer abgeschlossenen Versicherungen sind vorrangig gegenüber vergleichbaren Versicherungen des Bestellers.

19. RÜCKTRITT / KÜNDIGUNG

19.1 Zusätzlich zu den sonstigen ihm gesetzlich zustehenden Rücktritts-/Kündigungsrechten und Ansprüchen kann der Besteller ganz oder teilweise bei

- wesentlicher Vermögensverschlechterung des Auftragnehmers
- und/oder Einstellung der Zahlungen des Auftragnehmers
- und/oder Störungen in der Vertragsabwicklung nach Eigenantrag des Auftragnehmers auf Durchführung eines Insolvenzverfahrens
- und/oder Störungen in der Vertragsabwicklung nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse
- sowie in anderen Fällen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes

vom Vertrag zurücktreten. Der Besteller hat in diesen Fällen das Recht, sämtliche sich in seinem Eigentum befindlichen Gegenstände und Unterlagen vom Auftragnehmer herauszuverlangen. Außerdem hat der Besteller das Recht, sämtliche Leistungen, ob fertiggestellt oder nicht, hinsichtlich derer der Rücktritt nicht erklärt worden ist, ganz oder teilweise vom Auftragnehmer gegen anteilige Vergütung herauszuverlangen; der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese unverzüglich an den Besteller herauszugeben und dem Besteller das Eigentum zu übertragen. Dem Auftragnehmer stehen in diesen Fällen keine Schadensersatz- und keine weiteren Vergütungsansprüche gegen den Besteller zu.

19.2 Sollte der Besteller von einem ihm zustehenden Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so bleiben die betreffenden Anlagen oder Teile davon so lange kostenlos zur Verfügung des Bestellers oder des Endkunden, bis ein ausreichender Ersatz beschafft ist. Die Kosten für den etwaigen Abbau und Abtransport des Anlagenteils trägt der Auftragnehmer.

20. SCHUTZRECHTE DRITTER

20.1 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der Besteller durch die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen des Auftragnehmers Urheberrechte, Patente oder andere Schutzrechte Dritter nicht verletzt.

20.2 Der Auftragnehmer stellt den Besteller von Ansprüchen frei, die wegen Verletzung eines inländischen gewerblichen Schutzrechtes an diesen gestellt werden. Für Schadenersatzansprüche gilt dies nur, soweit diese auf schuldhaftem Verhalten des Auftragnehmers beruhen.

20.3 Lizenzgebühren, Aufwendungen oder Kosten, die dem Besteller gem. Ziffer 20 zur Vermeidung oder Beseitigung von Schutzrechtsverletzungen entstehen, hat der Auftragnehmer zu tragen, wenn diese daraus herrühren, dass er dem Besteller nicht die zur vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Rechte gesichert hat. Der Besteller wird jedoch mit dem Schutzrechtsinhaber keine Vereinbarungen auf Kosten des Auftragnehmers treffen, ohne diesen im Falle der Inanspruchnahme einzuschalten.

21. UNTERVERGABEN

Der Auftragnehmer darf die Ausführung von Bestellungen oder wesentlicher Teile dieser nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers Dritten überlassen. Der Besteller wird die Zustimmung nicht aus unbilligen Gründen verweigern.

22. ZUGANG ZU DEN FERTIGUNGSSTÄTTEN

Der Besteller hat das Recht, bei Bestellungen, die individuell nach Bestellervorgabe abgewickelt werden, nach vorheriger Terminabstimmung mit dem Auftragnehmer Zutritt zu dessen Fertigungsstätten und einen Ansprechpartner für abwicklungsspezifische Rückfragen zu erhalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei seinen Zulieferern Zustimmung einzuholen, damit der Besteller dieses Recht auch dort ausüben kann.

23. COMPLIANCE UND "EVERLLENCE CODE OF CONDUCT FÜR LIEFERANTEN UND BUSINESS PARTNER"

23.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze zu handeln und insbesondere die Regeln des lautereren Wettbewerbs zu beachten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich und stellt sicher, dass weder er noch seine Mitarbeiter und andere von ihm Beauftragte verbotene Handlungen begehen oder Dritte zu diesen Handlungen anstiften oder hierzu Beihilfe leisten. Zu diesen verbotenen Handlungen gehören insbesondere das Anbieten, Gewähren, Verlangen oder Annehmen von unrechtmäßigen Zahlungen, Zuwendungen oder sonstigen Vorteilen für sich oder einen Dritten.

23.2 Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm ein Exemplar des „Everllence Code of Conduct für Lieferanten und Business Partner“ ausgehändigt wurde und/oder dieser ist abrufbar unter [Code of Conduct for Suppliers and Business Partners](#).

Er verpflichtet sich, die im „Everllence Code of Conduct für Lieferanten und Business Partner“ niedergelegten Grundsätze bei seiner Tätigkeit zu beachten und einzuhalten. Soweit er zur Erfüllung seiner Aufgaben dritte Personen einsetzt, verpflichtet er sich, auch diesen den „Everllence Code of Conduct für Lieferanten und Business Partner“ auszuhändigen und sie zu dessen Einhaltung zu verpflichten.

23.3 Sollte der Auftragnehmer gegen diese Vorgaben verstoßen, hat der Besteller ein außerordentliches Kündigungsrecht.

23.4 Sollte die vertragliche Beziehung mit dem Auftragnehmer oder eine mit der Tätigkeit des Auftragnehmers in Zusammenhang stehende Geschäftsbeziehung Gegenstand einer behördlichen Untersuchung oder eines Ermittlungsverfahrens werden, wird der Auftragnehmer auf Aufforderung des Bestellers einer vom Besteller benannten Person, die berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, sämtliche für das Verfahren oder die Untersuchung relevanten Informationen zur Verfügung stellen und Zugang zu sämtlichen für das Verfahren oder die Untersuchung relevanten Dokumente und Aufzeichnungen verschaffen. Die vom Besteller benannte Person ist berechtigt, diejenigen Informationen, Dokumente und Aufzeichnungen gegenüber dem Besteller offenzulegen, die zur Beurteilung der Zuverlässigkeit des Auftragnehmers im Rahmen der Vertragsbeziehung im Zusammenhang mit der behördlichen Untersuchung bzw. des Ermittlungsverfahrens relevant sein können. Der Besteller und die von ihm benannte Person beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

24. MINDESTLOHN

a) Soweit die Vorschriften des Deutschen Mindestlohngesetzes (MiLoG) zur Anwendung kommen, verpflichtet sich der Auftragnehmer im Zusammenhang und für die Dauer der Geschäftsbeziehung gegenüber

dem Besteller zu folgenden Garantien und Freistellungs- und Erstattungsansprüchen, wobei die Beweislast, dass das MiLoG nicht zur Anwendung kommt, beim Auftragnehmer verbleibt.

- b) Der Auftragnehmer garantiert, dass er alle ihm aus den Vorschriften des MiLoG obliegenden Pflichten einhält. Hierzu gehört unter anderem die Zahlung des Mindestlohns an seine Arbeitnehmer zum Fälligkeitszeitpunkt und die Erfassung der Arbeitszeit etc. Ferner garantiert der Auftragnehmer, dass er nur Subunternehmer und Verleihbetriebe einsetzt (soweit nach der Bestellung nicht der Einsatz von Subunternehmern ausgeschlossen ist), die er ebenfalls schriftlich zur Einhaltung der Vorschriften des MiLoG und der damit verbundenen Pflichten verpflichtet hat.
- c) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Besteller von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen Dritter auf erstes schriftliches Ansinnen freizustellen. Dies gilt soweit diese geltend gemachten Ansprüche und Forderungen auf einer behaupteten Verletzung der Pflichten aus dem MiLoG durch den Auftragnehmer bzw. der von ihm eingesetzten Subunternehmer resultiert. Hiervon sind u. a. erfasst Ansprüche und Forderungen (i) der eigenen Arbeitnehmer des Auftragnehmers und/oder (ii) von Arbeitnehmern der eingesetzten Subunternehmer sowie (iii) von Arbeitnehmern der beauftragten Verleihbetriebe. Ferner sind von dem Freistellungs- und Erstattungsanspruch des Bestellers gegenüber dem Auftragnehmer auch behördliche Forderungen, wie z. B. Bußgelder und Kosten erfasst, die aufgrund behördlich erteilter Auflagen als auch hiermit zusammenhängender Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten dem Besteller entstanden sind.

25. REACH

25.1 Die REACH-Verordnung (VO (EG) Nr. 1907/2006) zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien schreibt Registrierungs-, Melde- und Informationspflichten vor und enthält Stoffbeschränkungen und Stoffverbote. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Verordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu kennen und bei Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag, soweit zutreffend, fristgerecht zu erfüllen.

- a) Falls der Auftragnehmer seinen Sitz innerhalb des EWR hat, gelten die jeweils einschlägigen Pflichten aus der REACH-Verordnung vollumfänglich. Insbesondere verweist der Besteller auf die Informationspflichten zu SVHC-Stoffen in Erzeugnissen (Art. 33, Kandidatenliste und Anh. XIV REACH), ein Verbot von zulassungspflichtigen Stoffen in Produkten des Bestellers sowie die Einhaltung von Stoffbeschränkungen (Art. 55 – 66, Anh. XIV und XVII REACH).
- b) Falls der Auftragnehmer seinen Sitz außerhalb des EWR hat, gelten trotzdem die Informationspflichten zu SVHC-Stoffen in Erzeugnissen (Art. 33, Kandidatenliste und Anh. XIV REACH), ein Verbot von zulassungspflichtigen Stoffen in Produkten des Bestellers sowie die Einhaltung von Stoffbeschränkungen (Art. 55–66, Anh. XIV und XVII REACH). Wird ein Stoff oder Gemisch in den Geltungsbereich von REACH importiert, übernimmt der Auftragnehmer die Verantwortung für alle damit im Zusammenhang stehenden Pflichten und Kosten.

25.2 Für Stoffe und Gemische gemäß Art. 31 REACH sind Sicherheitsdatenblätter konform REACH Anhang II erstmalig mit der Auftragsbestätigung sowie unverzüglich und unaufgefordert bei jeder Änderung eines Sicherheitsdatenblattes unter Angabe der Bestellnummer des Bestellers und Sachnummer sowie der Kontierung (soweit vorhanden) in einer Amtssprache des Empfängerlandes zu liefern. Für Stoffe und Gemische, für welche gemäß Art. 32 REACH kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich ist, ist ein Informationsblatt in einer Amtssprache des Empfängerlandes mitzuliefern, welches sich an der Struktur des Sicherheitsdatenblattes nach REACH Anhang II orientiert.

25.3 Sollten sich aufgrund von Forderungen der REACH-Verordnung Änderungen für Produkte ergeben, so hat der Auftragnehmer den Besteller umgehend davon in Kenntnis zu setzen, so dass ggf. notwendig werdende Stoffsubstitutionen rechtzeitig erarbeitet werden können. Die hierfür relevanten Informationen sind zu schicken an die Mailbox: REACH@everllence.com
Informationen zu Kandidatenstoffen in Erzeugnissen gemäß REACH Artikel 33 sind über das Nexus-Portal mitzuteilen.

26. BEDENKLICHE STOFFE NACH EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

26.1 Die EU-Taxonomie-Verordnung (EU-Verordnung 2023/2485), in speziellen die Anlage C zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, erfordert die Identifizierung aller bedenklichen Stoffe (Substances of Concern) in Produkten sowie gegebenenfalls die Durchführung von Substitutionsprüfungen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Verordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu kennen und bei Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag, soweit zutreffend, fristgerecht zu erfüllen.

- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Besteller über alle bedenklichen Stoffe in den von ihm gelieferten Produkten zu informieren. Dies umfasst, ist aber nicht beschränkt auf, Stoffe, die als besonders besorgniserregend (SVHC) gemäß der REACH-Verordnung gelten, sowie Stoffe, die unter andere relevante Regulierungen fallen. Eine Liste der bedenklichen Stoffe ist hier zu finden: [Documentation](#)
- Der Auftragnehmer muss dem Besteller unverzüglich und unaufgefordert Informationen über das Vorhandensein von bedenklichen Stoffen in seinen Produkten mitteilen.

26.2 Für alle Produkte, die bedenkliche Stoffe enthalten, muss der Auftragnehmer dem Besteller ein Informationsblatt zur Verfügung stellen, das folgende Angaben enthält:

- Identifizierung des Stoffes
- Konzentration im Produkt
- Potenzielle Risiken und Gefahren
- Empfehlungen für den sicheren Umgang
- Mögliche Alternativen oder Substitutionsmöglichkeiten

26.3 Sollten sich aufgrund von Forderungen der EU-Taxonomie-Verordnung oder anderer relevanter Regulierungen Änderungen für Produkte ergeben, so hat der Auftragnehmer den Besteller umgehend davon in Kenntnis zu setzen, so dass gegebenenfalls notwendig werdende Stoffsubstitutionen rechtzeitig erarbeitet werden können.

26.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Anfrage des Bestellers Substitutionsprüfungen für identifizierte Stoffe durchzuführen und die Ergebnisse dem Besteller mitzuteilen. Damit im Zusammenhang stehende Kosten übernimmt der Auftragnehmer.

26.5 Die in diesem Abschnitt genannten Informationen und Unterlagen sind an folgende E-Mail-Adresse zu senden: SOC@everllence.com

27. NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

Der Auftragnehmer muss dem Besteller auf dessen Anfrage hin Angaben für Nachhaltigkeitsberechnungen (z. B. Lebenszyklusanalyse, (Product) Carbon Footprint, Ökobilanz, Scope 1-3) in Bezug auf seine Leistungen sowie Transportwege in dem vom Besteller vorgegebenen Datenerhebungsformat bereitstellen.

Der Auftragnehmer, der von der gesetzlichen Meldepflicht in Hinblick auf CBAM (Carbon Border Adjustment Mechanism) betroffen ist, ist verpflichtet, alle notwendigen Informationen (einschließlich Daten zur Ermittlung der im Zusammenhang mit dem Produkt emittierten Treibhausgasemissionen) und die entsprechenden Zertifikate fristgerecht zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, die gesetzlichen Anforderungen zur Sorgfaltspflicht in Lieferketten in Bezug auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken (z.B. LkSG / CSDDD) einzuhalten. Für die regelmäßigen Risikoanalysen sind ggf. auf Aufforderung relevante Auskünfte mittels Fragebogen, welcher von externen Dienstleistern bereitgestellt wird, zu erteilen.

28. UNWIRKSAMKEIT

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

29. ERFÜLLUNGORT

Erfüllungsort für Leistungen ist die in der Bestellung genannte Verwendungsstelle, für Zahlungen der Sitz des Bestellers.

30. GERICHTSSTAND / ANZUWENDENDEN RECHT

30.1 Soweit der Besteller Everllence SE ist und der Auftragnehmer seinen Geschäftssitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, gilt die folgende Rechts- und Gerichtsstandsklausel:

Gerichtsstand ist Augsburg. Der Besteller kann jedoch nach seiner Wahl den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Kollisionsnormen (Internationales Privatrecht) und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht, CISG) ist ausgeschlossen.

30.2 Soweit der Besteller Everllence Schweiz AG ist oder der Auftragnehmer seinen Geschäftssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, gilt die folgende Rechts- und Gerichtsstandsklausel:

Alle Streitigkeiten, die sich aus und/oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Zürich, Schweiz. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch. Die Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren sowie die Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren sind nicht anwendbar. Die Parteien werden die Existenz des Schiedsverfahrens vertraulich behandeln. Gleiches gilt für Informationen und Dokumente, die im Rahmen eines solchen Verfahrens zugänglich gemacht werden oder sonst im Zusammenhang hiermit stehen.

Es gilt das Recht der Schweiz. Die Anwendung der Kollisionsnormen (Internationales Privatrecht) und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht, CISG) ist ausgeschlossen.

31. RANGFOLGE DER DOKUMENTE

Diese Bedingungen beinhalten für jeden Vertrag, der in den Anwendungsbereich der Bedingungen fällt, die allgemeinen anwendbaren Regelungen. Bei Widersprüchen gelten nacheinander:

- der Einzelvertrag,
- die Bedingungen,
- die Regelungen der (sonstigen) Anlagen zum Einzelvertrag.